



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2019

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 07.10.2019

**Messer-Attacke: Junger Mann sticht auf Schwangere ein
und
Antwort**

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Derzeit läuft am Landgericht Bad Kreuznach ein Prozess, bei dem es um einen Asylbewerber aus Afghanistan geht, der eine gleichaltrige Frau an einem Freitagabend in ihrem Krankenzimmer mit mehreren Messerstichen lebensbedrohlich verletzt und ihr noch ungeborenes Kind getötet hat. Dabei stellte sich im Laufe des Prozesses heraus, dass der afghanische Asylbewerber in Hessen lebt, über einen Zeitraum von einem Jahr einer geregelten Arbeit in Frankfurt am Main nachging und danach gekündigt wurde. Sein Asylantrag wurde bereits im Jahr 2017 abgelehnt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. In welcher Firma war der afghanische Asylbewerber beschäftigt (Bitte nach Jahr, Verdienst und Tätigkeit aufzulösen)?

Frage 2. Warum wurde der Asylbewerber nach einem Jahr seitens der Firma gekündigt (Bitte Kündigungsgrund erläutern.)?

Bei den Ausländerbehörden werden zu den Arbeitsverhältnissen grundsätzlich weder die genauen Beschäftigungszeiträume noch etwaige Kündigungsgründe erfasst.

Frage 3. Wie war es möglich, dass der afghanische Asylbewerber trotz eines abgelehnten Asylantrages in einer Firma arbeiten konnte (Bitte ausführlich und auf Basis einer Rechtsgrundlage begründen.)?

Am 23.05.2016 stellte der Betroffene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 26.07.2016 lehnte das BAMF den Asylantrag sowie die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz ab. Gleichzeitig stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Mit diesem Bescheid ging eine Ausreisefrist von 30 Tagen einher, welche im Fall einer Klageerhebung erst 30 Tage nach unanfechtbarer Entscheidung im Asylverfahren endet.

Gegen den Bescheid er hob der Betroffene am 04.08.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt. Die Klage entfaltete gem. § 75 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass der Betroffene für die Dauer des Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben kann. Die Klage ist weiterhin anhängig und derzeit ausgesetzt bis zur Erledigung des bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach anhängigen Ermittlungsverfahrens betreffend den in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage geschilderten Vorfall. Solange das Asylverfahren nicht rechtskräftig negativ beschieden ist, muss dem Betroffenen gemäß § 55 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt werden. Folglich war der Betroffene seit 13.06.2016 bis zum 11.01.2019 stets im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Gemäß § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 39 AufenthV kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.

Insgesamt stellte der Betroffene drei Anträge zur Aufnahme einer Beschäftigung, während er im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gewesen ist. Für all diese Anträge wurde seitens der zuständigen Ausländerbehörde die Zustimmung der BA eingeholt.

Frage 4. Verfügt dieser afghanische Asylbewerber über eine Ausbildung (Bitte Art der Ausbildung/en und Ausbildungsort/e angeben.)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Wiesbaden, 21. November 2019

Kai Klose